



# AMTSBLATT

## des Landkreises Landshut

Nr.: 37

Donnerstag, 28. Mai 2026

Seite: 267

### Inhaltsverzeichnis:

#### Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederaichbach - Wörth - Postau - Weng  
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026 ..... 268

Kommunale Angelegenheiten und Soziales  
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Müllverwertung Schwandorf vom 25. März 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-85 ..... 269

#### Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut  
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach  
Telefon: 08703 9073-0

[amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)  
[www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

#### Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel  
wöchentlich am Donnerstag. Laufender  
Bezug des Amtsblattes direkt durch den  
Landkreis Landshut.

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Niederaichbach – Wörth – Postau – Weng  
Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.112.400,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 128.800,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der ungedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung des Verwaltungshaushalt wird auf 1.633.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Davon entfällt auf alle Mitgliedsgemeinden eine Basisumlage von 1.551.400,00 €. Zusätzlich leisten Niederaichbach und Wörth eine Schülerbeförderungsumlage in Höhe von 82.100,00 €.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl zum Stichtag 01.10.2025 maßgeblich (Bemessungsgrundlage). Sie wird auf insgesamt 480 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.
- c) Die Pro-Kopf-Umlage je Schüler wird  
- für die Gemeinden Niederaichbach und Wörth auf 3.423,46 € und  
- für die Gemeinden Postau und Weng auf 3.232,08 €  
festgesetzt.
- d) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 04.05.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Niederaichbach – Wörth/Isar – Postau – Weng, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 07.05.2026  
Schulverband Niederaichbach – Wörth/Isar- Postau - Weng

Gez.  
Scheibenzuber  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 21.05.2026)

---

**Kommunale Angelegenheiten und Soziales**  
**Bekanntmachung**  
**der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**  
**des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**  
**vom 25. März 2026**  
**Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-85**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 25. März 2026 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. April 2026  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, folgende

**Satzung**  
**zur, Änderung der Verbandssatzung des**  
**Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2024 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 13. Februar 2025, S. 62 ff.) wird wie folgt geändert:

**§1**

**§10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung - GO - kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.“

**§2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 25. März 2026  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 25 vom 28.05.2026)